

# RS Vwgh 1989/1/18 88/03/0147

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1989

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §101 Abs1 lit a;

KFG 1967 §102 Abs1;

## Rechtssatz

Da häufig am Ort der Beladung keine Wiegemöglichkeit besteht und moderne Fahrzeuge derart ausgerüstet sind, dass eine Überladung optisch (am Fahrzeug) kaum feststellbar ist, hat sich der Lenker, um den Beladungsvorschriften zu entsprechen und Überladungen zu vermeiden, die für ein zuverlässiges Feststellen erforderlichen Kenntnisse (so z.B. über die verschiedenen spezifischen Gewichte seiner Ladungen: hier Schotter) selbst zu verschaffen oder sich in Ermangelung dieser der Mitwirkung einer fachkundigen Person zu bedienen und, falls keine Möglichkeit zu einer genauen Gewichtskontrolle am Orte des Aufladens besteht, im Zweifel nur eine solchen Menge zu laden, dass auch unter Berücksichtigung der ungünstigsten Gegebenheiten eine Überladung unterbleibt (Hinweis E 23.4.1986, 85/03/0171, und E 14.1.1987, 86/03/0175). Eine Überschreitung der höchsten zulässigen Nutzlast von 7700 kg um 3100 kg, also um mehr als 40 % ist dem Lenker als fahrlässiges Fehlverhalten anzulasten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030147.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)